

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elfi Jantzen (Bündnis 90/Die Grünen)

Alternativen zum Leben auf der Straße - "Beheimatung" alter und pflegebedürftiger Wohnungsloser

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch schätzt der Senat in Berlin die Zahl alter und pflegebedürftiger bzw. chronisch kranker Menschen, die in Obdachloseneinrichtungen oder auf der Straße leben und einen Ort brauchen, an dem sie für immer bleiben können ("Beheimatung")?

2. Wurde die in den "Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin" von 1999 als Maßnahme auf Senats-ebene vorgesehene "Konzeption für die Zielgruppe der Langzeitwohnungslosen ("Beheimatungsfälle") und pflegebedürftigen Wohnungslosen unter Berücksichtigung der Problemlagen wohnungsloser Frauen" inzwischen entwickelt; wie ist der Stand der Umsetzung?

3. Welche spezifischen Hilfeangebote gibt es in Berlin für alte und pflegebedürftige Wohnungslose, die auf der Straße oder in Obdachloseneinrichtungen leben, wie werden diese finanziert, und hält der Senat diese Angebote - insbesondere nach der Schließung der Einrichtung in der Schlesischen Straße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg - für ausreichend; wenn nein, welche Möglichkeiten sieht er, die Schaffung von dem besonderen Bedarf dieser Zielgruppe angemessenen Angeboten zu unterstützen?

4. Welche Unterbringungsmöglichkeiten gibt es in regulären Pflegeeinrichtungen mit einer auf die besonderen Problemlagen der alten und chronisch kranken Wohnungslosen ausgerichteten Angebotsstruktur, die von diesem Personenkreis auch angenommen werden; welche Probleme gibt es ggf. bei der Überleitung aus Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bzw. von der Straße in diese Einrichtungen?

Berlin, den 20. Januar 2003

Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Eine Umfrage im Februar 2002 in den Bezirken mit 50% Rücklauf ergab, dass rd. 21 Personen in ordnungsbehördlichen Unterbringungen als pflegebedürftig – mit primär Pflegestufe 0 oder 1 – eingeschätzt wurden. Für Personen ohne Sozialamtkontakte, die auf der Straße leben, können keine Angaben gemacht werden, da für eine Schätzung jeglicher Anhaltspunkt fehlt.

Damit wurde - entgegen der Äußerung einiger Bezirke im Rahmen der Entwicklung und Beratung der „Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose“ im Jahr 1999 – aktuell und konkret kein nennenswerter Bedarf an Angeboten für diese Zielgruppe formuliert. In den Leitlinien wurde der Bedarf 1999 (mangels konkreter Daten) noch auf rd. 250 Pflegeplätze geschätzt.

Zu 2.: Der in den „Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin“ von 1999 genannte Bedarf von 250 Pflegeplätzen wurde 2000 in der Landespflegeplanung berücksichtigt und das Gesamtkontingent der Pflegeplätze im Land Berlin entsprechend aufgestockt.

Bei der Geschlechtsverteilung in Pflegeeinrichtungen sind Frauen zu über 80 % vertreten. Eine spezifische Sichtweise der Problemlagen von Frauen ist somit impliziert. Falls sich bei der Auswertung der „Zusatzerhebung bei Langzeitpflegeeinrichtungen“ im Jahr 2003 neue Erkenntnisse bezüglich des Personenkreises ergeben sollten, werden diese in evtl. Angebotskorrekturen einfließen. Da die Bezirke 2002 keinen weiteren Bedarf an Plätzen in Pflegeeinrichtungen angemeldet haben, wurde die Erarbeitung einer zielgruppenbezogenen Konzeption, die über die in den Leitlinien bereits enthaltenen differenzierten Angaben hinausgehen würde, zurückgestellt.

Zu 3. und 4.: Für den genannten Personenkreis stehen Angebote der Hilfesysteme nach SGB XI und BSHG zur Verfügung. Die Finanzierung und ihre Ausgestaltung ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzesgrundlagen.

Pflegeeinrichtungen können gem. SGB XI und BSHG gewisse konzeptionelle Schwerpunkte im Rahmen ihrer Verträge mit den jeweiligen Kostenträgern setzen. Fehlende Plätze für pflegebedürftige Wohnungslose wurden von den Bezirken seit über 2 Jahren nicht mehr reklamiert.

Die unter 1. genannte Umfrage ergab, dass das Problem nicht in fehlenden Plätzen besteht, sondern an der fehlenden Bereitschaft der Pflegebedürftigen, die bedarfsgerechten Angebote zu nutzen.

Die materielle Reduzierung auf den sogenannten Barbetrag (§ 21 Abs. 3 BSHG) lehnen viele pflegebedürftige Wohnungslose ab und verweigern die Zustimmung zu einem stationären Aufenthalt.

Eine weitere Hürde stellt die nicht vorhandene Bereitschaft dar, sich auf einige Regeln in Pflegeeinrichtungen und anderen stationären, betreuten Wohnformen einzulassen. Bei der Schließung der ordnungsbehördlichen Unterbringung in der Schlesischen Straße, einer Einrichtung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, gab es keine anderen als die oben genannten Probleme.

Das Angebot ambulanter Pflege durch Sozialstationen für pflegebedürftige Wohnungslose, die in ordnungsbehördlichen Unterbringungen verbleiben, weil sie andere Hilfen ablehnen, wird in vielen Fällen als kompensatorische Maßnahme vom Sozialhilfeträger eingesetzt.

Berlin, den 13. Februar 2003

In Vertretung

Dr. Petra Leuschner

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz